

Nur für deutsche Staatsangehörige

Merkblatt für Zu-, Weg- und Umziehende zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Wenn Sie bei der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 Ihre Stimme abgeben wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

Wahlberechtigt zur Bundestagswahl sind nur Personen, die seit mindestens 23. November 2025 in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch sogenannte „Auslandsdeutsche“ oder Rückkehrerinnen/Rückkehrer aus dem Ausland wahlberechtigt. Diese Personen sollten sich bei Fragen an die oben genannte Info-Hotline wenden.

Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ist der 12. Januar 2025.

● Nach Wiesbaden Zuziehende

Wahlberechtigte, die sich bis einschließlich 12. Januar 2025 bei der Meldebehörde in Wiesbaden anmelden, werden von Amts wegen in das Wiesbadener Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten bis spätestens 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte klären, weshalb die Übersendung unterblieben ist.

Wahlberechtigte, die sich nach dem 12. Januar 2025 bei der Meldebehörde in Wiesbaden anmelden, bleiben im Wählerverzeichnis ihrer Herkunftsgemeinde eingetragen. Sie haben bis einschließlich 2. Februar 2025 die Möglichkeit, formlos schriftlich einen Antrag auf Eintragung in das Wiesbadener Wählerverzeichnis zu stellen. Stellen sie den Antrag nicht oder nicht rechtzeitig, können sie nur noch beim Wahlamt ihrer Herkunftsgemeinde einen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen anfordern oder am Wahltag in dem für ihre alte Wohnung zuständigen Wahlbezirk wählen.

● Von Wiesbaden Wegziehende

Wahlberechtigte, die bis einschließlich 12. Januar 2025 ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, werden nach ihrer Anmeldung am Zuzugsort von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte, die nach dem 12. Januar 2025 ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, bleiben im Wiesbadener Wählerverzeichnis eingetragen. Sie haben bis einschließlich 2. Februar 2025 die Möglichkeit, einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ihrer Zuzugsgemeinde zu stellen. Stellen sie den Antrag nicht oder nicht rechtzeitig, können sie nur noch beim Wiesbadener Wahlamt einen Wahlschein und die Unterlagen für die Briefwahl anfordern (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung/QR-Code oder www.wiesbaden.de/wahlen) oder am Wahltag in dem für die Wiesbadener Wohnung zuständigen Wahlbezirk wählen.

● Innerhalb Wiesbadens Umziehende

Wahlberechtigte, die bis einschließlich 12. Januar 2025 innerhalb des Stadtgebietes Wiesbaden umziehen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen und erhalten hierüber eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nach dem 12. Januar 2025 innerhalb des Stadtgebiets Wiesbaden umziehen, bleiben im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Sie müssen beim Wahlamt einen Wahlschein mit den Unterlagen für die Briefwahl anfordern (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung/QR-Code oder www.wiesbaden.de/wahlen) oder am Wahltag in dem für ihre alte Wohnung zuständigen Wahlbezirk wählen.

Maßgeblich ist in allen Fällen der tatsächliche Tag an dem die An-, Ab- oder Ummeldung bei der Meldebehörde erfolgt.

**Nur für deutsche Staatsangehörige
und Unionsbürger**

Merkblatt für Zu-, Weg- und Umziehende zur OB-Direktwahl am 9. März 2025

Bei der OB-Direktwahl am 9. März 2025 (eventuelle Stichwahl am 30. März 2025) wird in Wiesbaden die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gewählt.

Wenn Sie bei der OB-Direktwahl am 9. März 2025 Ihre Stimme abgeben wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

- Wahlberechtigt zur OB-Direktwahl sind nur Personen, die seit mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag, also seit dem 26. Januar 2025, in der Landeshauptstadt Wiesbaden mit Hauptwohnung gemeldet sind, Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der europäischen Union und am 9. März 2003 oder früher geboren sind.
- Nur zu einer eventuellen Stichwahl am 30. März 2025 wahlberechtigt ist, wer erst nach der Hauptwahl die Voraussetzungen (Wahlalter, Wohnsitzdauer) am 30. März 2025 erfüllt. Dieser Personenkreis erhält von Amts wegen Briefwahlunterlagen.
- Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ist der 26. Januar 2025.

● **Nach Wiesbaden Zuziehende**

Personen, die nach dem 26. Januar 2025 nach Wiesbaden zugezogen sind oder noch zuziehen werden, erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen zur Hauptwahl nicht und sind nicht wahlberechtigt. Dabei gilt das Datum des tatsächlichen Tages des Einzuges. Personen, die im Zeitraum vom 27. Januar bis zum 16. Februar 2025 zuziehen und die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, sind zur Stichwahl am 30. März 2025 wahlberechtigt und erhalten von Amts wegen Briefwahlunterlagen.

● **Von Wiesbaden Wegziehende**

Personen, die **vor** dem Wahltag (Stichwahltag) ihren Wohnsitz von Wiesbaden in eine andere Gemeinde verlegen, verlieren ihr Wahlrecht zur OB-Direktwahl.

● **Innerhalb Wiesbadens Umziehende**

Wahlberechtigte, die nach dem 26. Januar 2025 innerhalb Wiesbadens in einen anderen Wahlbezirk umziehen, bleiben im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Sie müssen beim Wiesbadener Wahlamt bzw. der zuständigen Wiesbadener Ortsverwaltung einen Wahlschein mit den Unterlagen für die Briefwahl anfordern (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung) oder am Wahltag (Stichwahltag) in dem für ihre alte Wohnung zuständigen Wahlbezirk wählen. In das Wählerverzeichnis ihres neuen Wahlbezirks werden sie weder auf Antrag noch auf Einspruch eingetragen.

● **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**

sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt und werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.